

rechts an Filmwerken in den einzelnen Staaten sehr stark divergiere, den Ländern aber die Möglichkeit gegeben werden sollte, an diesen unterschiedlichen nationalen Regelungen festzuhalten.<sup>313</sup>

Teilweise wird behauptet, Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ sei eine sog. „nachgiebige“ Kollisionsnorm in dem Sinne, dass auf das gesamte Recht des Schutzlandes verwiesen werde, welches wiederum in seinen internationalprivatrechtlichen Regelungen auf das Recht des Ursprungslandes verweisen könne.<sup>314</sup> Dem tritt *Ulmer* überzeugend entgegen, indem er auf den Sinn der Regelung verweist, wonach es gemäß des Gedankens der Inländerbehandlung Aufgabe des Schutzlandes sei zu bestimmen, wer Inhaber des Urheberrechts an einem Filmwerk sei. Diese Entscheidung könne für ausländische Werke nicht anhand anderer Maßstäbe getroffen werden als für inländische Werke, bezüglich welcher nicht auf eine fremde Rechtsordnung verwiesen werden könne, die unter Umständen für den Urheber weniger günstig sei.<sup>315</sup> Auch Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ enthält daher nur einen Verweis auf das materielle Recht des Schutzlandes.

Trotz der Diskussionen unter den Literaturvertretern weist die Regelung allerdings wenig praktische Relevanz auf. So wurde sie in Deutschland im Rahmen der Entscheidung *Spielbankaffaire* nicht erwähnt, und ebenso spielte sie in den Entscheidungen der französischen Gerichte bisher keine bedeutende Rolle.<sup>316</sup> Auch in der Sache *John Huston* wurde die Existenz der Norm von der *Cour de cassation* schlichtweg ignoriert.<sup>317</sup>

## § 2 Bilaterale Verträge

Neben den multilateralen Abkommen besteht eine Reihe von bilateralen Staatsverträgen, die aufgrund der hohen Anzahl der Mitgliedstaaten von RBÜ, TRIPS und WUA zunehmend an Bedeutung verlieren. Hinzu kommt, dass viele der bilateralen Verträge das höhere Schutzniveau der RBÜ nicht erreichen, so dass ihrer Anwend-

313 *Ricketson*, The Berne Convention, 1987, Rn. 10.34; siehe auch *Kaplan*, 21 Cardozo L. Rev. 2045, 2059 Fn. 91 (2000); so auch *Bergé*, La protection internationale, 1995, Rn. 421, der dieses Argument allerdings grundsätzlich zugunsten einer Anknüpfung an die *lex loci protectionis* anführt.

314 *Drobnig*, *RabelsZ* 40 (1976), 195, 199.

315 *Ulmer*, *RabelsZ* 41 (1977), 479, 498; *Ulmer* verweist auf die englische Fassung des Konventionstexts, wonach es heißt: “The ownership of copyright in a cinematographic work shall be a matter of the legislation in the country where protection is claimed.”

316 BGH vom 2.10.1997, BGHZ 136, 380 = GRUR 1999, 152 – „Spielbankaffaire“; für Frankreich siehe TGI Paris vom 14.2.1977 – „Dimitri Ionesco“, RIDA 1978 (97), 179; für eine eigenwillige Interpretation der RBÜ siehe CA Paris, Urteil vom 6.7.1989 – „John Huston“, JDI 1989 (116), 979, 985 ff., m. Anm. *Edelman*; eine deutsche Übersetzung des Urteils findet sich in GRUR Int. 1989, 936.

317 Cass. civ., Urteil vom 28.5.1991 – „John Huston“, La Semaine Juridique (JCP), Éd. E, 1991, II, Nr. 220, m. Anm. *Ginsburg/Sirinelli*.

barkeit Art. 20 RBÜ entgegensteht.<sup>318</sup> Bei den zweiseitigen internationalen Verträgen handelt es sich insbesondere um bilaterale Handelsabkommen, die einzelne urheberrechtsrelevante Bestimmungen enthalten.<sup>319</sup>

Von praktischer Relevanz ist noch immer das zwischen den USA und dem Deutschen Reich geschlossene Urheberrechtsübereinkommen vom 15.1.1892.<sup>320</sup> Dieses Abkommen bezweckt den Schutz von Urheberrechten und spielt eine besondere Rolle, da es zwar wie RBÜ, TRIPS und WUA die gegenseitige Verpflichtung zur Inländerbehandlung enthält, eine Einschränkung aufgrund des Schutzfristenvergleichs, wie sie nach Art. 7 Abs. 8 RBÜ, Art. 9 Abs. 1 S.1 TRIPS, Art. IV Abs. 4 lit. a WUA vorgesehen ist, aber fehlt.<sup>321</sup> Das deutsch-amerikanische Übereinkommen von 1892 galt zwar neben dem am 16.9.1955 in Kraft getretenen WUA fort.<sup>322</sup> Hinsichtlich abweichender Bestimmungen musste es jedoch den Regelungen des WUA Vorrang einräumen, Art. XIX S.2 WUA. Für die Schutzdauer bedeutet dies, dass für vor dem 16.9.1955 geschaffene Werke, die unter dem Abkommen von 1892 Schutz erlangt hatten, weiterhin Bestand hatte, Art. XIX S.3 WUA. Für später geschaffene Werke muss dagegen der Schutzfristenvergleich durchgeführt werden, Art. XIX S.2 WUA. Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der USA zur Berner Übereinkunft am 1.3.1989 änderte sich das Verhältnis. Von nun an hat die Berner Übereinkunft Vorrang vor den Regelungen des WUA. Findet diese Anwendung nach Art. 18 Abs. 1 und 2 RBÜ, so gilt für die verbandsgeschützten Werke grundsätzlich der Schutzfristenvergleich nach Art. 7 Abs. 8 RBÜ. Allerdings sieht Art. 20 RBÜ vor, dass Urhebern weitergehende Rechte aufgrund anderer Abkommen zustehen können. Dies ist im Falle des deutsch-amerikanischen Abkommens von 1892 gegeben, da dieses uneingeschränkte Inländerbehandlung ohne Schutzfristenvergleich vorsieht. An diesem Grundsatz hat sich durch das Inkrafttreten des TRIPS am 1.1.1995 nichts geändert, denn die maßgeblichen Regelungen der RBÜ finden auch im Rahmen des TRIPS Anwendung, Art. 9 Abs. 1 S.1 TRIPS. Im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA findet die uneingeschränkte Gewährung von Inländerbehandlung daher immer noch Anwendung, wobei US-amerikanische Urheber von der längeren Schutzfrist profitieren.<sup>323</sup>

318 Schack, Urheberrecht, 2005, Rn. 870.

319 Ulmer, Immaterialgüterrechte im IPR, 1975, Rn. 45; Schack, Urheberrecht, 2005, Rn. 870.

320 RGBI. 1892, S. 473; Nach dem ersten Weltkrieg wurde die Verbindlichkeit des Abkommens gesetzlich festgelegt, RGBI. 1922 II S. 475, nach dem zweiten Weltkrieg dessen Fortgeltung durch Notenwechsel bestätigt, Bekanntmachung vom 29.7.1950, BAnz.Nr. 144/50 = GRUR 1950, 414.

321 Hartmann, in: Möhring/Nicolini, 2000, Vor §§ 120 ff. Rn. 135, Schack, Urheberrecht, 2005, Rn. 871, Katzenberger, in: Schricker, 1999, Vor §§ 120 ff. Rn. 72.

322 Siehe hierzu Drexl, GRUR Int. 1990, 35, 37 ff.; Katzenberger, in: Schricker, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 72; Hartmann, in: Möhring/Nicolini, 2000, Vor §§ 120 ff. Rn. 137 ff.; Schack, Urheberrecht, 2005, Rn. 871.

323 Kritisch hierzu Schack, Urheberrecht, 2005, Rn. 871.

Die internationalen Abkommen im Bereich des Urheberrechts blicken auf eine über 100 Jahre währende Tradition zurück. In dieser Zeit wurde der Schutz der Urheber Schritt für Schritt verbessert und auch flächenmäßig ausgeweitet. So zählt die RBÜ derzeit 162 Verbandsstaaten, und der WTO (und damit auch TRIPS) gehören 149 Mitglieder an.

Die für das Urheberrecht bedeutendste internationale Konvention ist die Revidierte Berner Übereinkunft. Ergänzt wird sie durch TRIPS, welches in seinem Schutzniveau einerseits an den Regelungen der RBÜ anknüpft, Art. 2 Abs. 2 TRIPS sowie Art. 9 Abs. 1 S.1 TRIPS i.V.m. Art. 1-21 RBÜ, andererseits aber auch darüber hinausgehende Rechte gewährt, Art. 10-14 TRIPS. Der Grundsatz der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung stellen nach herrschender Auffassung zumindest hinsichtlich des Inhalts von Urheberrechten jeweils nicht bloß fremdenrechtliche Regelungen dar, sondern weisen darüber hinausgehend einen kollisionsrechtlichen Gehalt im Sinne eines Verweises auf das Recht des Schutzlandes auf. Verwiesen wird dabei nur auf die nationalen Sachnormen des Schutzlandes, das jeweilige nationale Kollisionsrecht gelangt nicht zur Anwendung. Kontroverser diskutiert wird die Frage, ob die Normen auch die erste Inhaberschaft am Urheberrecht erfassen. Während insbesondere in Deutschland ein so umfassendes Verständnis der Grundsätze vorherrscht, wird dieses in Frankreich und den USA weitestgehend abgelehnt mit der Folge, dass die internationalen Konventionen hinsichtlich der kollisionsrechtlichen Behandlung der originären Urheberrechtsinhaberschaft keine Vorgaben enthalten. Auch die Sonderregelung des Art. 14bis Abs. 2 lit. a RBÜ lässt keine gesicherten Rückschlüsse darauf zu, wie die Inhaberschaft an den übrigen urheberrechtlich geschützten Werken aus kollisionsrechtlicher Sicht zu bestimmen ist.

Unabhängig davon, welcher Auffassung man hier folgt, sollte aufgrund der anhaltenden Kontroversen eine Regelung, welche Geltung auf internationaler Ebene anstrebt, daher nicht ausschließlich auf den Grundsatz der Inländerbehandlung und/oder der Meistbegünstigung gestützt werden.